



Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass im Landkreis Konstanz ab dem 13.05.2021 wegen Unterschreitens der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) außer Kraft treten.

Zur Erläuterung:

Unterschreitet in einem Landkreis ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 10 IfSG außer Kraft (vgl. § 28b Abs. 2 IfSG).

Im Landkreis Konstanz lag die Sieben-Tages-Inzidenz am 06.05. bei 99, am 07.05. bei 89, am 08.05. bei 86, am 10.05. bei 82 und am 11.05. bei 82.

Damit gilt die Bundes-Notbremse des § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 10 IfSG ab Donnerstag, 13.05. nicht mehr. Die Regelungen in der Corona-Verordnung des Landes gelten weiterhin.

Hinweis:

Die Landesregierung beabsichtigt, in den kommenden Tagen die landesrechtlichen Corona-Regelungen zu überarbeiten. Mit weiteren Änderungen der Rechtslage ist daher zu rechnen.

Konstanz, den 11.05.2021

Zeno Danner

Landrat